

Deutscher Juristen-Fakultätentag

- Der Vorsitzende -



Der „Bologna – Prozess“ und seine Bedeutung für die deutsche Juristenausbildung

I. Die Ausgangssituation

Am 1. Juli 2003 ist in Deutschland das „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ vom 11. Juli 2002¹ in Kraft treten und damit die tiefgreifendste Reform des juristischen Studiums seit dem 19. Jahrhundert. Es versteht sich nachgerade von selbst, dass eine derartige Zäsur, nicht nur Freude ausgelöst hat.

Dabei gibt es jene, denen die ganze Richtung nicht passt. Sie, die Pessimisten, sehen mit dieser Reform der Juristenausbildung den Einheitsjuristen verloren gehen, eine Welle neuer bürokratischer Anforderungen auf die Fakultäten zukommen, die Forschung und Lehre – ganz im Trend der Wissenschaftspolitik – noch weiter erschweren, ja kujonieren werden, als es der Furor der Wissenschaftsverwaltung von Bund und Ländern seit Jahren ohnehin tut, sowie erhebliche zusätzliche Prüfungslasten. Eine zweite Gruppe moniert, dass die Grundlagenfächer zu kurz kämen und eine dritte, unter ihr die Anwaltschaft, dass die Reform auf dem Weg zur Hochschulabschlussprüfung auf halber Strecke stehen bleibe und dass der notwendige Paradigmenwechsel nicht vollzogen worden sei. So heisst es etwa in einer Beilage zum Anwaltsblatt:

¹ BGBl. I 2002, 2592 ff.

Prof. Dr. Peter M. Huber

Sitz: Berlin, Geschäftsstelle: Ludwig-Maximilians-Universität, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München
Tel.: (089) 2180 3576 und (089) 2180 3577, Fax: (0 89) 2180 5063
E-Mail: fakultaetentag@jura.uni-muenchen.de

„Das `Gesetz zur Reform der Juristenausbildung` ... wird den ... notwendigen Anforderungen bei weitem nicht gerecht. Es verharrt – für den Rechtsanwalt ! – auf dem seit zwei Jahrhunderten geltenden Paradigma der `Befähigung zum Richteramt“².

Genug der „querelles allemands“. Wie stellt sich die juristische Ausbildung in Deutschland dar, jetzt, da sie mit dem Bologna – Prozess in Berührung zu kommen droht ?

II. Die Rahmenbedingungen der deutschen Juristenausbildung

Auch in Deutschland gehört die Jurisprudenz in der Tradition von Bologna zu den klassischen wissenschaftlichen Disziplinen. Die Ausbildung der Juristen findet angesichts ihres wissenschaftlichen Anspruchs deshalb grundsätzlich auch an den Universitäten statt, genauer gesagt an den juristischen Fakultäten und Fachbereichen.

Seit Anfang der 1990er Jahre unternimmt die Wissenschaftspolitik, die die Universitäten als dünkelhaft, schwerfällig und leistungsunfähig empfindet, allerdings zunehmend Versuche, eine juristische Ausbildung auch an den Fachhochschulen zu etablieren, an Einrichtungen, die sich – weil es besser klingt – heute überwiegend als „university of applied sciences“ nennen. Die Justizministerien des Bundes und der Länder – und das zeigt, dass sich unsere Ausbildung auf der Schnittlinie zweier Ressortzuständigkeiten befindet – haben es freilich bislang verstanden, die Bedeutung dieser Ausbildung gering zu halten. Nach wie vor sind die klassischen juristischen Berufe an die berühmt – berüchtigte und bereits erwähnte „Befähigung zum Richteramt“ gebunden. Diese aber erlangt nach den Regelungen des DRiG nur, wer nach einem ordnungsgemäßen Studium von 8 Semestern und einem zweijährigen Vorbereitungsdienst in der Justizverwaltung eine Erste Prüfung und die Zweite Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Einzelheiten dazu finden sich im DRiG geregelt sowie in den Justizausbildungsgesetzen und – Verordnungen der Länder.

² Beilage AnwBl 11 / 2002, S.4.

Das juristische Studium gliedert sich nach dem neuen Recht in 2 bis 3 Phasen. In der ersten Phase, die vom 1. – 4. oder 5. Semester reicht, findet eine Art „Grundausbildung“ statt, was sich freilich weniger auf den Inhalt und das Niveau bezieht, als auf den zeitlichen Ablauf des Studiums. Diese erste Phase endet mit der Zwischenprüfung, die der Gesetzgeber des HRG 1998 für alle Studiengänge vorgeschrieben hat. Die Zwischenprüfung ist eine reine Universitätsprüfung, die von den Fakultäten abgenommen wird und kann i. d. R. ein- bis zweimal wiederholt werden. Sie ist Voraussetzung, um in das – amtlich so nicht bezeichnete – Hauptstudium einzutreten.

Dieses Hauptstudium reicht idealtypisch vom 4. – 8. Semester und dient der Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse sowie der Examensvorbereitung. Diese Ausbildung endet bislang mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung, die zwar als Universitätsabschlussprüfung gilt, aber vom Justizministerium des jeweiligen Landes abgenommen wird. Die Professoren wirken an dieser Prüfung zwar zu 50 % mit; die Aufgaben – bis zu acht 5-stündige Klausuren, die als Falllösung gestaltet sind – werden jedoch von der Justizverwaltung gestellt, die auch die Prüfung organisiert.

Ab dem kommenden Jahr wird dieser Teil der Ausbildung im Pflichtfachbereich – d. h. im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht durch eine Schwerpunktausbildung ergänzt, die in Zukunft in der Verantwortung der Fakultäten auszugestalten ist und auch (nur) in deren Verantwortung geprüft werden wird. Die Novelle versucht damit einen Kompromiss zwischen dem alten Staatsexamen und einem Universitätsabschluss, indem sie den staatlichen Anteil an der Ersten Prüfung auf 70 % reduziert. Das bei dieser Schwerpunktprüfung erzielte Ergebnis geht mit einer Gewichtung von 30 % in die Gesamtnote der Ersten Prüfung ein, die insoweit zu einem – verwaltungs- und verwaltungsprozessrechtlich schwierigen – „zusammengesetzten Verwaltungsakt“ mutiert, mit erheblichen Konsequenzen für die Verfahrensführung und den Rechtsschutz. Es ist nur folgerichtig, dass der Universitätsabschluss in Zukunft nicht mehr „Erste Juristische Staatsprüfung“, sondern nurmehr „Erste Juristische Prüfung“ heißen wird.

1. Anliegen der Schwerpunktbereiche

a) Der Inhalt der Schwerpunktbereiche und ihr Zuschnitt werden weder bundes- noch landesrechtlich vorgegeben, sondern unterliegen grundsätzlich dem Selbstgestaltungsrecht der Fakultäten. Allerdings sehen die meisten Länder Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte des Justizministeriums vor, teilweise auch des Wissenschaftsressorts. Dies ermöglicht es den juristischen Fakultäten in Deutschland erstmals, ein eigenständiges und spezifisches Profil zu entwickeln und stärker als bisher auch den Wettbewerb untereinander zu suchen. Sie erhalten damit im inneruniversitären Verteilungs- und Profilierungskampf eine bessere Ausgangsposition und zudem auch klarere Perspektiven für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Vor allem aber lässt eine Ausdifferenzierung der 42 Fakultäten darauf hoffen, dass die Studierwilligen ihre Universitäten in Zukunft stärker aufgrund einer reflektierten Entscheidung auswählen werden und dass das Jurastudium seine Eigenschaft als „Ausbildung an der nächstgelegenen Einrichtung des tertiären Bildungssektors“ etwas abstreifen kann. Universitäten und Fakultäten werden, so hoffen wir, im Bewusstsein ihrer Mitglieder wieder mehr vom Charakter der „alma mater“ annehmen – mit entsprechender corporate identity, organisierten Netzwerken von „alumni“ u. a. m.

b) Mit Hilfe der Schwerpunktausbildung soll auch eine stärkere Koppelung von Lehre und Prüfung ermöglicht werden, was die Examenskandidaten unter den Studenten stärker als bisher an die Fakultäten binden kann und den Repetitoren zwar nicht das Wasser abgraben dürfte, aber doch die ihnen in den Augen vieler Studierender zukommende Priorität.

c) Ein drittes Anliegen besteht darin, die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums stärker als bisher zu akzentuieren, weshalb eine Hausarbeit im Stile einer „kleinen Magisterarbeit“ hier typischerweise die maßgebliche Abschlussarbeit sein wird. Es gehört zu den großen, die universitäre Verankerung der Rechtswissenschaft gefährdenden Defiziten, dass ein Großteil unserer Absolventen nie wirklich wissenschaftlich zu arbeiten gelernt hat. Die mit dieser Arbeitsweise verbundenen Anforderungen an Phantasie und Kreativität spielen in den Falllösungen des Staatsexamens nur eine untergeordnete Rolle. Kreativität und Phantasie sind jedoch Fähigkeiten, die

unser Berufsstand in größerem Maße als bisher benötigt, wenn er aus seiner zunehmenden gesellschaftlichen Marginalisierung heraus will.

Weitere Vorteile einer solchen Hausarbeit sind die Möglichkeit, den Absolventen einen seriös untersetzten akademischen Grad zu verleihen, der bisher – ungeachtet der von § 18 Abs.1 Satz 3 HRG eröffneten Möglichkeit, einen akademischen Grad auch für staatliche Prüfungen zuzuerkennen³ - teilweise Züge eines Etikettenschwindels trägt. Freilich ist die Debatte um das Für und Wider der Hausarbeit so alt wie die Debatte um die Reform der Juristenausbildung selbst. Die gegen sie sprechenden Argumente mangelnder Chancengleichheit und möglichen Unterschleifs sind hinlänglich bekannt. Ihre Vorteile sind m. E. jedoch ungleich größer, zumal das Resultat des staatlichen Teils der Ersten Prüfung, die auf Klausuren basierend, mit 70 % in das Gesamtergebnis eingeht, dominant bleiben wird.

2. Umsetzung in den Ländern und Fakultäten

Alle Länder haben die Vorgaben der Reform mittlerweile umgesetzt, die staatlichen Leistungen in der Prüfung reduziert und – mit Ausnahme von Rheinland – Pfalz – den Fakultäten zumindest die Möglichkeit eröffnet, eine wissenschaftliche Abschlussarbeit vorzusehen.

Auch die Fakultäten haben – mit ganz wenigen Ausnahmen – die für die Umsetzung der Reform notwendigen Satzungen mittlerweile beschlossen, was ein erheblicher Kraftaufwand gewesen ist. Die Stimmung ist gleichwohl eher gedämpft. Denn die Umsetzung der Reform hat für die Fakultäten einige haushaltswirtschaftliche Fallstricke. Es ist erst wenige Jahre her, dass sie gezwungen waren, für die Durchführung der universitären Zwischenprüfung Zwischenprüfungsämter einzurichten, für die sie in den Zeiten leerer öffentlicher Kassen i. d. R. weder Mittel noch Stellen erhalten haben. In den meisten Fällen konnte dies deshalb nur durch die Umwidmung

³ Ein entsprechender Anspruch existiert nicht, BVerwG

von Assistenten- und Sekretärinnenstellen geschehen, also durch einen Abbau an wissenschaftsbezogener Infrastruktur.

Dieses Spiel wiederholt sich nun, und alle Wissenschaftsminister haben auf entsprechende Forderungen des Fakultätentages gleichermaßen hartleibig und ablehnend reagiert. Während die Universitäten für Ökonomen und Philosophen von jeher eigene Prüfungsämter eingerichtet erhalten haben, dienen heute die Globalhaushalte der Universitäten, die Budgetierung und die Instrumente des New Public Managements den Wissenschaftsministern zum Vorwand dafür, besondere Mittel nicht in Aussicht zu stellen.

III. Der Bologna – Prozess und die Reform der deutschen Juristenausbildung

Ich erzähle ihnen dies alles nicht, um zu jammern. Ich kenne die Ausstattung vieler ausländischer Kollegen gut genug, um nicht zu wissen, dass wir in Deutschland trotz aller Sparzwänge noch verhältnismäßig üppig ausgestattet sind. Man muss diese Situation jedoch kennen, um zu verstehen, dass sich die Begeisterung, nun mit europäischen Reformanliegen behelligt zu werden, in Grenzen hält.

1. Grundsätzliche Skepsis

Dafür ist m. E. weniger die durchaus chancenreiche Reform der Juristenausbildung verantwortlich, die der Deutsche- Juristenfakultätentag, wenn nicht „erfunden“, so doch maßgeblich vorangetrieben hat, als die permanenten, ideologisch voreingenommenen Reformen des Hochschulrechts. Die Wissenschaftspolitiker des Bundes und der Länder zeichnen nicht nur für die ständig zunehmende Bürokratisierung der Universität verantwortlich, sie fordern ihnen Jahresberichte ab, die pro Fakultät an die 500 Seiten betragen, Evaluationsberichte, Berichte über die Erfüllung von Lehrverpflichtungen, die Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags, der internationalen Kooperation etc. etc. Sie zeichnen für die administrative Gängelung des Studiums durch Zwischenprüfungen verantwortlich, die Einführung hierarchischer Leistungsstrukturen, die mit Versatzstücken US – amerikanischer Universitätsorganisationen,

ökonomischen Phrasen und angeblichen Leistungsparametern begründet werden, in der Sache jedoch nichts anderes sind als die Implementation des – wissenschaftsinadäquaten - preussischen Hierarchiemodells aus dem 18. Jahrhundert, für die Nivellierung der Besoldung junger Wissenschaftler und ihre Gängelung sowie für den autoritären Versuch, die seit Wilhelm v. Humboldt jedenfalls in den Geisteswissenschaften, und damit auch in der Rechtswissenschaft bewährte Habilitation zu verbieten.

In dieser - von Frustration, Überdross und Ressentiment geprägte – Situation konfrontieren uns dieselben Politiker nun mit dem „Bologna – Prozess“ und seinen Ideen. Es kann nicht verwundern, dass die vorherrschenden Reaktionen hierauf zurückhaltend bis ablehnend sind. Dabei wissen die juristischen Fakultäten die Justizministerien des Bundes und der Länder – wie immer – auf ihrer Seite. Man kann diese Position wie folgt umschreiben:

Für eine Umstrukturierung der Juristenausbildung in eine dreijährige Grund- und eine zweijährige Aufbauphase besteht eigentlich kein Bedarf:

Das Staatsexamen bzw. die Erste Prüfung hat sich als hinreichende Qualitätsgarantie über 200 Jahre bewährt. Sie gewährleistet einen einheitlich hohen Standard der Ausbildung und bundesweit vergleichbare Abschlüsse und eröffnet den Absolventen die Möglichkeit, sich in allen juristischen Berufen zu betätigen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Ausbildung zum Einheitsjuristen mit ihrem Schwerpunkt auf fallbezogen-problemorientiertem Denken eine geeignete Vorbereitung auf die Vielzahl der juristischen Tätigkeitsfelder ist und auch das notwendige Handwerkszeug liefert, sich in anderen Rechtssystemen zurechtzufinden.

Dieses Niveau kann nicht aufrecht erhalten werden, wenn mit dem Baccalaureus / Bachelor ein berufsbefähigender Abschluss bereits nach drei Jahren erreicht werden soll. Dass diese Zeit zu knapp bemessen ist, zeigt sich daran, dass im Zuge der Juristen-Ausbildungsreform die Regelstudienzeit gerade erst auf neun Semester angehoben wurde. Eine Ausbildung, die zum Ziel hat, vertiefte Rechtskenntnisse zu vermitteln und sogar Spezialisierungen zu ermöglichen, kann das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten nicht in sechs Semestern adäquat vermitteln. Zudem

wäre eine weitere Spezialausbildung und eine Eingangsprüfung für juristische Berufe nötig, was die Absolventen in ihren Möglichkeiten erheblich einschränkte, sobald sie sich für ein bestimmtes Ausbildungsziel entschieden hat.

Zwar wird sich langfristig der Druck verstärken, auch das Studium der Rechtswissenschaft in Deutschland an europäische Standards anzugleichen. Bei der Entwicklung der sich derzeit in der Umsetzung befindlichen Reform der Juristenausbildung hat sich jedoch gezeigt, dass das Bachelor/Master-System nicht den Vorstellungen der hieran Beteiligten entspricht. Konzepte, die die bewährte Staatsprüfung ganz abschaffen wollten, konnten sich nicht durchsetzen. Eine einheitliche europäische Regelung der Zulassung zu juristischen Berufen scheint aufgrund der Eigenheiten der Rechtssysteme gleichwohl in weiter Ferne – zu Recht.

2. Kompromisslinien

a) Sinnvoll ist die Einführung konsekutiver Studienabschlüsse jedoch dort, wo die juristische Ausbildung nicht auf den Zugang zu den spezifisch juristischen Berufen hin ausgelegt ist. Solche rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit allgemeinbildendem Charakter werden seit einiger Zeit von den Fakultäten in Erlangen und Greifswald angeboten und schließen nach 6 Semestern auch mit einem Bachelor – Grad ab. Auch im Bereich von Nebenfach- und Aufbaustudiengängen kann auf das Bologna-Modell zurückgegriffen werden. Das gilt insbesondere für die LL.M – Studiengänge im deutschen und europäischen Recht, die heute von praktisch jeder deutschen Fakultät angeboten werden.

b) Auch eine verstärkte bilaterale Zusammenarbeit und die Entwicklung integrierter Studiengänge, wie sie heute etwa zwischen München und Paris II oder zwischen Mainz und Dijon existieren, macht Sinn und sollte zahlreiche Nachahmungen finden.

c) Die schon heute praktizierte teilweise Modularisierung, die im Rahmen des Erasmus- bzw. Sokrates – Programms zur Anerkennung einzelner Leistungsnachweise etwa im Europarecht, im Völkerrecht oder der Rechtsvergleichung führt, kann weiter ausgebaut werden.

IV. Die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums

Die Ermöglichung von Transparenz und Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungssystemen der Mitgliedstaaten ist freilich nicht nur eine technokratische Fragestellung. Sie erschöpft sich nicht in der äußeren Strukturierung des Studiums, seiner inneren Harmonisierung und Modularisierung sowie der gegenseitigen Anerkennung. Sie kann nur gelingen und für uns alle von Vorteil sein, wenn sich die Juristenausbildung bestimmten fachlichen Werten verpflichtet weiß und wir über die Ausbildung unseres Nachwuchses und die Rolle unserer Fakultäten einen gewissen Grundkonsens erreichen.

Die Jurisprudenz ist neben der Theologie und der Medizin die älteste Wissenschaft überhaupt. Ihr Gegenstand ist die Ordnung menschlichen Zusammenlebens nach – freilich zeit- und kulturabhängigen – ethischen Grundsätzen und insoweit das Bemühen um Gerechtigkeit. Diese Verankerung zwingt die Juristen nicht nur zur Beschäftigung mit den Grundlagen der Jurisprudenz – der Rechtsgeschichte, der Rechtsphilosophie oder der Rechtssoziologie – sondern verlangt auch nach ihrer interdisziplinären Anschlussfähigkeit: zu den Nachbardisziplinen der Wirtschaftswissenschaften, der Politikwissenschaft, den Sozialwissenschaften aber – man denke nur an das Problem sog. Risikoentscheidungen – zunehmend auch der Natur- und Ingenieurwissenschaften.

1. Die Universitäten als Heimstatt der Jurisprudenz

Daraus folgt erstens: die Einbettung der Jurisprudenz in die „universitas litterarum“, wie ungenügend und mangelhaft sie praktisch auch sein mag, ist eine kategorische Forderung an jede Rechtswissenschaft, die diesen Namen verdient. Die Rechtswissenschaft muss zum interdisziplinären Dialog in der Lage sein, und organisatorische und verfahrensrechtliche Regelungen müssen jedenfalls die Gelegenheit zu einem solchen Dialog schaffen, ggf. auch entsprechende Anreize setzen.

Vor diesem Hintergrund verbietet sich die Auslagerung des juristischen Studiums in Fachhochschulen, wie dies mancherorts bereits geschehen ist. Aber auch die durch

US – amerikanische Vorbilder inspirierte Gründung von Law Schools erscheint vor diesem Hintergrund als begründungsbedürftige Abweichung von der Regel. Soll sie nicht bloß Tribut an die Zeitgeist – Obsessionen von Bildungspolitikern sein, so bedürfen auch die „Law Schools“ einer Einbettung in ein Geflecht anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, das Interdisziplinarität nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ermöglicht. Die Zusammenfassung mehrerer Schulen auf einem Campus etwa, schulenübergreifende Studiengänge etc. könnten den insoweit notwendigen Rahmen bieten.

2. Die Wiederbelebung des Studium generale

Eine notwendige Folgerung aus diesem Befund ist, dass das Studium generale einer Renaissance bedarf. Der wissenschaftliche Anspruch des Studiums, der den Juristen später im Berufsleben zum Dialog mit anderen Disziplinen befähigen soll – in Patentstreitigkeiten, im Steuerrecht, bei der Entwicklung von Produkten, der Errichtung von Anlagen, dem Personalmanagement, dem interkulturellen Management oder dem Vollzug des Ausländer und Asylrechts – erfordert, um nur einige Beispiele herauszugreifen, Grundorientierungen in Naturwissenschaft und Technik, in der Betriebswirtschaft und der Buchführung, in fremden Kulturen, Religionen und Philosophien, die durch ein Studium generale zwar nicht flächendeckend vermittelt werden können. Was dieses jedoch vermitteln kann, ist das Wissen um die Relativität juristischer Wahrheitsfindung und eine Offenheit im Denken, die von Anfang an dazu befähigt, über den berühmten Tellerrand der eigenen Disziplin hinaus zu blicken.

Das Studium generale sollte vor diesem Hintergrund in allen Fakultäten wieder verpflichtend eingeführt und die Teilnahme an ihm durch entsprechende Leistungsnachweise / Credits auch dokumentiert werden.

3. Stärkung der Grundlagenfächer

Es versteht sich vor diesem Hintergrund fast von selbst, dass die Vermittlung der Grundlagenfächer i.e.S. – der Rechtsgeschichte, der Rechts- und Staatsphilosophie, der Rechtssoziologie etc. – über die marginale Bedeutung hinaus wachsen muss, auf die sie während der vergangenen Jahrzehnte reduziert worden ist – und zwar für alle

Studierenden. Dazu müssen sie mehrere einschlägige Leistungsnachweise erbringen, wie dies jedenfalls in jenen Fakultäten bereits heute möglich ist, die die Zwischenprüfung im Credit – Point – System abnehmen.

4. Ausrichtung auf heterogene Berufsfelder

a) Die Marginalisierung der Juristen

Vor 50 Jahren war die „Befähigung zum Richteramt“ der Schlüssel für eine Vielzahl von Berufen, nicht nur spezifisch juristischer Natur. Seitdem haben wir Juristen wichtige Bereiche der Berufswelt nicht nur mit anderen Professionen teilen müssen; sie sind für die Juristen zunehmend gänzlich verloren gegangen. Damit einher geht ein schleichender Bedeutungsverlust des ganzen Berufsstandes, der den Juristen immer seltener in der Rolle des verantwortlichen „Entscheidungers“ sieht, denn in der des im Vorfeld der Entscheidung anzusiedelnden (technischen) Dienstleisters.

Das lässt sich an zahllosen Einzelheiten festmachen: So sind die steuerberatenden Berufe, einst eine Domäne von Juristen, heute fast vollständig in der Hand von Betriebswirten, müssen sich Volljuristen erst durch langwierige Fortbildungen die Qualifikation eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erlangen; aus den Aufsichtsräten und Vorständen der großen Unternehmen sind Juristen weitgehend verschwunden, und selbst im öffentlichen Dienst, einst eine uneinnehmbare Festung der Juristen, sind Medienwissenschaftler, Politologen, Historiker und Philosophen auf dem Vormarsch. Selbst in politischen Leitungsfunktionen werden Juristen rar – wenn man an die Zusammensetzung der Landtage und Kabinette manch neuer Länder denkt, sind sie kaum vorhanden.

Die an pathologischen Fällen geschulten Juristen wirken als innovationsfeindliche „Oberbedenkenträger“, die zu marginalisieren die Pflicht jedes guten Politikers ist. Zwischen den seit Mitte der 1990er Jahre ausufernden Heilungsvorschriften im Bau- und Planungsrecht und die beabsichtigte Schließung der Dresdner Juristischen Fakultät verläuft insoweit eine Linie.

b) Das Y – Modell als Antwort

Wenn dieser Befund zutrifft, dann kann die Antwort für die juristischen Fakultäten nur lauten, nicht mehr ausschließlich auf spezifisch juristische Berufe hin auszubilden, sondern – soweit irgend möglich und kapazitätsmäßig darstellbar – eine juristische Grundausbildung zu vermitteln, mit der die Absolventen auch Journalist, Theaterkritiker oder Fernsehmoderator werden können, selbständiger Unternehmer oder Diplomat⁴. Deshalb muss es neben der Ausbildung zur Ersten Prüfung auch einen Studiengang geben, der zum Magister führt, einem Diplom oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss. Wichtig ist jedoch, dass es sich dabei um Rechtswissenschaft als Hauptfach handelt, nicht um eine der immer zahlreicher werdenden „Service – Leistungen“ für andere Studienrichtungen. Diese bringen keine Absolventen hervor, die sich ihrem Selbstverständnis nach als Juristen empfinden; zudem ist der Anteil der juristischen Ausbildung in diesen Fällen typischerweise von untergeordneter Bedeutung.

5. Praktische Rahmenbedingungen juristischen Arbeitens und soziale Kompetenz

Eine weitere Anforderung an eine harmonisierte Juristenausbildung bestünde aber auch in der Erhaltung, ja besteht in der Verstärkung des Praxisbezuges der Ausbildung und in der Betonung der sozialen Kompetenzen, die nicht nur der Jurist für eine erfolgreiche Berufstätigkeit benötigt. § 5a Abs.3 Satz 1 DRiG spricht insoweit davon, dass die Inhalte des Studiums die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis „einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit“ zu berücksichtigen haben.

Es ist offensichtlich, dass diese Schlüsselqualifikationen nicht allein und auch nicht primär in den herkömmlichen Vorlesungen und Übungen vermittelt werden können. Seminare, Planspiele und Moot Courts bieten sich hier hingegen durchaus an. Da sie

⁴ Das ist bereits der Fall.

aber nicht – wie bisher – einem kleinen Kreis Interessierter vorbehalten bleiben können, sondern flächendeckend zur Anwendung gelangen müssen, bedarf es insoweit eine Vervielfachung entsprechender Lehrveranstaltungen, die ohne Beteiligung der Praxis – insbesondere der Anwaltschaft nicht zu leisten ist. In diesem Zusammenhang ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der juristischen Fakultäten mit den örtlich zuständigen Anwaltskammern, die i. d. R. den besten Überblick über ihre Mitglieder mit pädagogischer Eignung verfügen, ein Gebot der Klugheit.

V. Europäisierung und Internationalisierung

An dieser Stelle eine Europäisierung und Internationalisierung des Studiums zu fordern, hieße Eulen nach Athen tragen. Das DRiG erwähnt beides schon bei der Auflistung der Lehrinhalte und den Anforderungen an die fachspezifische Fremdsprachenausbildung. Es ist in diesem Bereich – nicht zuletzt auch Dank des Erasmus- und Sokrates – Programms in den vergangenen Jahren viel geschehen.

Hier wird es keine Neuausrichtung geben, wohl aber ein beherztes Voranschreiten, das die Auslandsaufenthalte der Jurastudenten in Europa noch stärker fördern und die Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise erleichtern muss. Das wird weniger durch eine Ausweitung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gelingen, als durch eine engagierte Vermittlung der Leistungsfähigkeit der unterschiedlichen integrationsoffenen nationalen Rechtsordnungen und ihres je spezifischen Beitrags zur gesamteuropäischen Rechtskultur.